



# EASYPUTZ 1,0

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Ausgabedatum: 08.08.2025 Überarbeitungsdatum: 08.08.2025 Ersetzt Version vom: 25.07.2025 Version: 11.1

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : EASYPUTZ 1,0  
Produkt-Code : 11058\_0022

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt  
Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Nutzung  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Putze

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Nur für solche Zwecke verwenden, für die das Produkt bestimmt ist

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller

Knauf Bauprodukte GmbH & Co. KG  
Am Bahnhof 7  
DE 97346 Iphofen, Bayern  
Deutschland  
T 09323 / 31-0  
[sds-info@knauf.com](mailto:sds-info@knauf.com), [www.knauf.com](http://www.knauf.com)

##### Inverkehrbringer

Knauf AG Schweiz  
Kägenstrasse 17  
CH 4153 Reinach, Basel Land  
Switzerland  
T 061/7161010, F 061/7161010  
[Info@knauf.ch](mailto:Info@knauf.ch)

#### 1.4. Notrufnummer

| Land/Region | Organisation/Firma                     | Anschrift | Notrufnummer    | Anmerkung           |
|-------------|----------------------------------------|-----------|-----------------|---------------------|
| Europa      | Global Incident Response (GIR) Hotline |           | +1 760 476 3962 | Access Code: 336325 |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
Zusätzliche Sätze : VOC-Gehalt: < 0,03 % (< 1 g/L).  
Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar  
Tastbarer Gefahrenhinweis : Nicht anwendbar

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

# EASYPUTZ 1,0

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                                         |                                                                                                |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.                                                      |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.                   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Haut mit viel Wasser abwaschen.                                                              |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Den Mund mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.     |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer    | : Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.                 |

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                      |                                   |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen     | : Unter normalen Umständen keine. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt  | : Unter normalen Umständen keine. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Unter normalen Umständen keine. |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Unter normalen Umständen keine. |

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

|                         |                                                                |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.                        |

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|                                           |                                            |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Brandgefahr                               | : Keine Brandgefahr.                       |
| Explosionsgefahr                          | : Keine direkte Explosionsgefahr.          |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. |

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Löschanweisungen               | : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.                        |

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

|                      |                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Maßnahmen | : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                  |                                               |
|------------------|-----------------------------------------------|
| Schutzausrüstung | : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen. |
| Notfallmaßnahmen | : Verunreinigten Bereich lüften.              |

# EASYPUTZ 1,0

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
- Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Verschüttetes/ausgelaufenes Produkt mit Sand oder Erde aufsaugen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern. Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich.
- Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.
- Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Beim Versprühen Einatmen des Aerosols vermeiden. Bereich gründlich lüften. Unbefugten Personen den Zutritt verwehren.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.
- Lagerbedingungen : Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
- Wärme- oder Zündquellen : PRODUKT FERNHALTEN VON: Wärmequellen. Zündquellen.
- Verpackungsmaterialien : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

#### Schweiz

- Lagerklasse (LK) : LK 10/12 - Flüssige Stoffe

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Expositionsgrenzwerte für die anderen Komponenten

**Titan(IV)-oxid; [kristalliner Feststoff oder in Pulverform mit weniger als 1 % Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser  $\leq 10 \mu\text{m}$ ] (13463-67-7)**

**Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz**

|                    |                                 |  |
|--------------------|---------------------------------|--|
| Lokale Bezeichnung | Dioxyde de titane / Titandioxid |  |
| MAK (OEL TWA)      | 3 mg/m <sup>3</sup> (a)         |  |
| Notation           | SS <sub>C</sub>                 |  |
| Anmerkung          | NIOSH                           |  |

# EASYPUTZ 1,0

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

**Titan(IV)-oxid; [kristalliner Feststoff oder in Pulverform mit weniger als 1 % Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser  $\leq 10 \mu\text{m}$ ] (13463-67-7)**

Rechtlicher Bezug

www.suva.ch, 01.01.2025

### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

**Persönliche Schutzausrüstung:**

Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

**Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):**



#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

**Augenschutz:**

Schutzbrille

#### Augenschutz

| Typ                                                | Einsatzbereich                                                             | Kennzeichnungen | Norm |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-----------------|------|
| Schutzbrille mit Seitenschutz                      | Spritzschutzbrille tragen, wenn Augenkontakt durch Verspritzen möglich ist |                 |      |
| Bei Staubentwicklung: dichtschießende Schutzbrille |                                                                            |                 |      |

#### 8.2.2.2. Hautschutz

**Haut- und Körperschutz:**

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

**Handschutz:**

Schutzhandschuhe

#### Handschutz

| Typ                             | Material              | Permeation | Dicke (mm) | Durchdringung | Norm |
|---------------------------------|-----------------------|------------|------------|---------------|------|
| Undurchlässige Schutzhandschuhe | Nitrilkautschuk (NBR) |            |            |               |      |

# EASYPUTZ 1,0

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Beim Versprühen geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Atemschutzmaske mit Filter

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition:

Bei Tätigkeiten mit starker Dispersion, die zu einem erheblichen Aerosol-oder Dampf-Ausstoß führen könnten, z.B. durch Sprühen, sind sonstige Schutzmaßnahmen wie die Abtrennung der Tätigkeit, die Personalminimierung, das Tragen von Atemschutzgeräten, flüssigkeitsabweisenden Schutanzügen und eines Gesichtsschutzes vorzusehen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                                               |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                                     |
| Farbe                                             | : Weiß.                                       |
| Aussehen                                          | : pastös.                                     |
| Geruch                                            | : Schwacher Geruch. Charakteristisch.         |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                             |
| Schmelzpunkt                                      | : 0 °C                                        |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar                             |
| Siedepunkt                                        | : 100                                         |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht brennbar.                             |
| Explosive Eigenschaften                           | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar                             |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar                             |
| Flammpunkt                                        | : Nicht verfügbar                             |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar                             |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar                             |
| pH-Wert                                           | : ≈ 11 (DIN ISO 976)                          |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar                             |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: vollkommen mischbar                 |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar                             |
| Dampfdruck                                        | : Nicht verfügbar                             |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar                             |
| Dichte                                            | : ≈ 1,5 kg/L (DIN EN ISO 2811-1)              |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar                             |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar                             |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar                             |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : < 0,03 % (< 1 g/L)

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

# EASYPUTZ 1,0

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                                                             |                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                                        |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                                        |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                                        |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)<br>pH-Wert: $\approx 11$ (DIN ISO 976) |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)<br>pH-Wert: $\approx 11$ (DIN ISO 976) |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                                        |
| Keimzellmutagenität                                         | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                                        |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                                        |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                                        |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                                        |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                                        |
| Aspirationsgefahr                                           | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                                        |

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

|                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können | : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$ |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### 11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|                                              |                                                                                                                    |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ökologie - Allgemein                         | : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                    |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                    |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### EASYPUTZ 1,0

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
|-----------------------------|------------------|

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

# EASYPUTZ 1,0

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.  
Verfahren der Abfallbehandlung : Ausgehärtete Produktrückstände möglichst staubfrei handhaben. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.  
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.  
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-Abfallentsorgung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.  
Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter nicht wiederverwenden. Die Vergabe von Abfallidentitätsnummern/Abfallbeschreibungen muss gemäß EG-Richtlinie branchen- und prozessspezifisch erfolgen. Abfallcodes sind nur Vorschläge.  
Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG 2000/532) : 17 09 04 - gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen  
**Schweiz**  
Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Entsorgung gemäß der „Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen“ (VVEA, Abfallverordnung SR 814.600), der „Verordnung über die Beförderung von Abfällen“ (VeVA, SR 814.610) und der „UVEK-Verordnung über Listen für die Beförderung von Abfällen“ (LVA, SR 814.610.1).  
Abfallcode (VeVA) : 17 09 04 - [ak] Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle Schweiz - Abfallkatalog (VeVA)

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                                               | IMDG            | IATA            | ADN             | RID             |
|---------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>             |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>             |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                    |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                       |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar        |                 |                 |                 |                 |

# EASYPUTZ 1,0

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht anwendbar

#### Seeschifftransport

Nicht anwendbar

#### Lufttransport

Nicht anwendbar

#### Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

#### Bahntransport

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III): Nicht anwendbar.

#### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

#### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

#### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

#### Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

#### Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

#### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : < 0,03 % (< 1 g/L)

#### Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

#### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

# EASYPUTZ 1,0

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Schweiz

Schweizerische nationale Vorschriften

: Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.  
Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1).  
Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPICV, SR 814.82).  
Enthält keine aufgelisteten Substanzen.  
Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, SR 814.018).  
Entsprechend der schweizerischen Verordnung 814.018 bestätigen wir, dass das obenstehend genannte Produkt keine flüchtigen, organischen Verbindungen (VOC) enthält.

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) : Klasse B  
Störfallverordnung (StFV, SR 814.012) : Anhang 1, Ziffer 4  
Mengenschwelle: 2000000 kg

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe, die in diesem Gemisch enthalten sind, wurden nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungshinweise

| Abschnitt | Geändertes Element        | Anmerkungen     |
|-----------|---------------------------|-----------------|
|           | Ausgabedatum              | <b>Geändert</b> |
|           | Überarbeitungsdatum       | <b>Geändert</b> |
|           | Ersetzt                   | <b>Geändert</b> |
| 2.2       | Sicherheitshinweise (CLP) | <b>Geändert</b> |
| 2.2       | EUH Sätze                 | <b>Entfernt</b> |

### Abkürzungen und Akronyme:

|         |                                                                                                           |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ACGIH   | American Conference of Governmental Industrial Hygienists                                                 |
| ADN     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE     | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                           |
| BKF     | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |
| BLV     | Biologischer Grenzwert                                                                                    |
| BOD     | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                                                      |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer                                                                        |
| CLP     | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                    |
| COD     | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                                         |
| CSA     | Stoffsicherheitsbeurteilung                                                                               |

# EASYPUTZ 1,0

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |                                                                                            |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                 |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                          |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer                                                            |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration                                                           |
| ED                        | Endokriner Disruptor                                                                       |
| EN                        | Europäische Norm                                                                           |
| EAK                       | Europäischer Abfallkatalog                                                                 |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                  |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport                                              |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                 |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                       |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                        |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                                     |
| Log Kow                   | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)                                          |
| Log Pow                   | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)                                          |
| MAK                       | Maximale Arbeitsplatz-Konzentration                                                        |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                         |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                 |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                         |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt                                                                  |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                            |
| AGW                       | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                      |
| OSHA                      | Bundesagentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Vereinigten Staaten |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                       |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                                    |
| PSA                       | Persönliche Schutzausrüstung                                                               |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                     |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt                                                                      |
| STP                       | Kläranlage                                                                                 |
| TF                        | Technische Funktion                                                                        |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                                      |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze                                                                      |
| TWA                       | Zeitlich gewichteter Mittelwert                                                            |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen                                                          |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                                                  |
| UFI                       | Eindeutiger Rezepturidentifikator                                                          |

# EASYPUTZ 1,0

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

---

### Schulungshinweise

: Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt eizig und allein der auf der Verpackung vermerkte Gebrauch. Die Verwendungshinweise sorgfältig lesen und beachten. Die Anwendungshinweise beachten (siehe Technisches Datenblatt). Sicherheitsmaßnahmen beachten. Hinweise auf dem Etikett beachten. Alle nationalen/lokalen Vorschriften beachten.

### KNAUF SDS EU (REACH Annex II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.